Zur Webansicht

Newsletter Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die aktuelle Lage in Bezug auf die Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie über Massnahmen und Angebote von Bund und Kanton.

Vorwort

Geschätzte Damen und Herren Sozialvorstehende

Im Juni 2022 wurden 74 Luzerner Gemeinden verpflichtet, innert 10 Wochen Unterkunftsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bereit zu stellen. Insbesondere aufgrund des niedrigen Leerwohnungsbestands ist dies eine sehr grosse Herausforderung. So hatten denn auch 64 Gemeinden die geforderten 75 Prozent ihres Aufnahmesolls per 1. September 2022 nicht erfüllt. Das Sozialhilfegesetz sieht für diese Gemeinden nun Ersatzabgaben vor.

Die Umsetzung der Gemeindezuweisung ist auch für den Kanton Luzern eine spezielle Herausforderung. Er stützt sich dabei auf die gesetzlichen Grundlagen und kann deshalb nicht auf alle Anliegen der Gemeinden eintreten. Der Kanton hat für die gewählte Umsetzung viel Kritik erhalten. Wenn Kritik direkt an uns herangetragen wird, statt diese über die Medien zu adressieren, schätze ich das sehr. Denn damit kann ein konstruktiver Prozess starten. Auf der Basis einer Umfrage, die der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) mit den Gemeinden durchführte, wurden denn auch verschiedene Forderungen an mich formuliert. Diese lauten: Verschiebung oder Verzicht auf Ersatzabgaben, Kompetenzausweitung der Gemeinden bei Wohnungssuche, Anrechnung von Plätzen vor Inbetriebnahme einer Unterkunft und Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

Es war und ist mir weiterhin ein grosses Anliegen, diese Forderungen sorgfältig zu prüfen und wo möglich Kompromisse zu finden. Der Kanton kommt diesbezüglich den Gemeinden teilweise entgegen.

Die Inrechnungstellung der Maluszahlungen wird vorerst aufgeschoben. Damit entsteht die Möglichkeit, anstelle der prognostizierten, die effektive Entwicklung der Asylmigrationszahlen im 2022 zu berücksichtigen. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben! Die Rechnungsstellung soll dann erfolgen, wenn feststeht, ob die Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) tatsächlich eintreffen. Sollten diese nicht eintreffen, prüfen wir, den Erfüllungsgrad

rückwirkend zu senken. Damit kann sichergestellt werden, dass die Maluszahlungen nur auf der Grundlage des tatsächlich benötigten Wohnraums erfolgen müssen.

Im Weiteren erhalten die Gemeinden mehr Kompetenzen bei der Wohnungssuche. Konkret heisst das, dass Sie als Gemeinde zukünftig den Wohnraum besichtigen, die Prüfung vornehmen und den Mietvertrag verhandeln. Die Anforderungen an den Wohnraum wurden auf Forderung des VLG angepasst. Es gilt jedoch: Keine Kompetenzen ohne Verantwortung. Deshalb verlange ich, dass die Vorgaben klar eingehalten werden.

Sie sehen, ich mache hier wesentliche Kompromisse und komme wo rechtlich möglich entgegen. Ich erlaube mir noch einen abschliessenden Hinweis: Die Gemeindezuweisung basiert auf einer gesetzlichen Grundlage. Die DAF hat ihr Handeln klar daran auszurichten, ohne Wenn und Aber. Konstruktive Kritik bedeutet darum, auf beiden Seiten die gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen und sich an realistischen Handlungsoptionen zu orientieren. Ich bin sicher, dass wir so auch in der Thematik Gemeindezuweisung einen guten partnerschaftlichen Umgang miteinander erreichen können.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Guido Graf
Regierungspräsident
Vorsteher Gesundheits- und Sozialdepartement

Aktuelle Prognosen des Staatssekretariats für Migration

Für das wahrscheinlichste Szenario in Bezug auf den Ukraine-Krieg, geht das Staatssekretariat für Migration (SEM) momentan davon aus, dass monatlich zwischen 3000 und 5000 Personen aus der Ukraine neu einen Antrag für den Status S in der Schweiz stellen werden. Bis Ende 2022 ist in diesem Szenario mit insgesamt 80'000 bis 85'000 S-Anträgen zu rechnen. Die Entwicklung in den kalten Monaten ab Oktober hängt jedoch auch sehr stark von der Versorgungslage mit Heizenergie in der Ukraine ab. Vor diesem Hintergrund prognostiziert das SEM weiterhin, dass bis Ende 2022 bis zu 120'000 Personen hier in der Schweiz um Schutz ersuchen könnten. Zudem verschärft auch die jüngste kriegerische Entwicklung (verstärktes Bombardement durch Russland) die Lage in der Ukraine erneut.

Im Rahmen der ordentlichen Asylmigration rechnet das SEM mit rund 19'000 Personen, welche bis Ende Jahr in der Schweiz Asyl beantragen werden. Für das Jahr 2023 geht das SEM von einer Zunahme der Asylgesuche in einen Bereich von 20'000 bis 25'000 Personen aus.

Gemäss Verteilschlüssel muss der Kanton Luzern 4.8% der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich übernehmen.

Aufschub Rechnungsstellung Ersatzabgaben

Seit dem 1. September 2022 sind im Rahmen der Gemeindezuweisung Ersatzabgaben fällig für diejenigen Gemeinden, die ihr Aufnahmesoll innert der vorgegebenen Frist nicht erfüllen

konnten. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat entschieden, die Rechnungsstellung vorerst aufzuschieben. Die Rechnungsstellung soll dann erfolgen, wenn feststeht, ob die Prognosen des SEM tatsächlich eintreffen. Sollten diese nicht eintreffen, prüft das GSD, den Erfüllungsgrad rückwirkend zu senken, was neue Berechnungen zur Folge hätte.

Die Prognosen des SEM bilden die Basis für die Berechnung des Verteilschlüssels und die Festlegung des Erfüllungsgrads. Wesentliche Abweichungen von der Prognose würden eine Neubeurteilung der Lage notwendig machen. Deren Auswirkungen können von einer Anpassung von Verteilschlüssel und Erfüllungsgrad bis hin zur Beendigung der Gemeindezuweisung reichen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Pflicht zur Entrichtung von Ersatzabgaben.

Da aktuell unklar ist, auf welchem Erfüllungsgrad die Maluszahlungen für das 3. Quartal 2022 schliesslich basieren, werden durch die DAF zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Berechnungen vorgenommen. Die Gemeinden wurden hingegen direkt per Mail über den Erfüllungsstand per Ende September 2022 informiert.

Gemeinden erhalten Kompetenzen bei Wohnungssuche

Das GSD hat entschieden, den Gemeinden mehr Kompetenzen bei der Wohnungssuche einzuräumen. Konkret heisst das, dass Sie als Gemeinde zukünftig die Möglichkeit haben, Wohnraum in eigener Kompetenz zu akquirieren. Das bedeutet: Sie besichtigen und prüfen, ob der Wohnraum die Anforderungen erfüllt. Anschliessend schicken Sie der DAF den Mietvertrag zur Unterzeichnung zu. Die Plätze werden der Gemeinde ab Mietbeginn angerechnet. Wobei der Mietbeginn nicht auf ein Datum vor der möglichen Vertragsunterzeichnung durch die DAF gesetzt werden darf.
Dem Wunsch der Gemeinden, die Kriterien im Merkblatt «Anforderungen an Wohnraum» anzupassen, wurde entsprochen. Das Merkblatt wurde zudem mit einem Bestätigungsformular ergänzt. Das durch die zuständige Gemeindevertretung unterzeichnete Formular muss zusammen mit dem Mietvertrag bei der DAF eingereicht werden. Das Merkblatt finden Sie hier.

Anrechnung von Plätzen bei grösseren Bauprojekten vor Inbetriebnahme

Aktuell wird geprüft, ob in Einzelfällen, so z.B. bei grösseren Bauprojekten, Plätze auch vor Inbetriebnahme einer Unterkunft angerechnet werden können.

Einkleidung Schutzsuchende Status S

Wie bei anderen Klientinnen und Klienten der Asylsozialhilfe, ist auch bei den Personen mit Status S die Finanzierung von Kleidung grundsätzlich im Grundbedarf enthalten. Entsprechend wird für Kleider keine zusätzliche Zahlung im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe ausgerichtet.
Dies gilt nicht für jene Personen, welche in einem kantonalen Asylzentrum untergebracht sind.

Gemäss Kantonaler Asylverordnung wird ihnen ein gekürzter Grundbedarf ausbezahlt. Deshalb erhalten sie bei Bedarf zusätzlich zweimal im Jahr (Winter 150 Franken, Sommer 100 Franken) einen Kleidergutschein für die Caritas-Kleiderzentrale in Waldibrücke/Emmen.

Kanton schafft weitere 50 Plätze in der Asylunterkunft in Wikon

In der temporären Asylunterkunft auf der Marienburg in Wikon, die seit Mitte März 2022 in Betrieb ist, kann die DAF weitere Räumlichkeiten nutzen und so 50 weitere Plätze zur Unterbringung schaffen. Insgesamt bietet die Asylunterkunft Wikon nun Platz für 200 Personen.

Ablehnung von Mietangeboten durch die DAF

Wie dies bereits seit dem Anrufen der Gemeindezuweisung vom 21. Juni 2022 üblich ist, wird die DAF auch weiterhin den Gemeinden jeweils den Grund mitteilen, wieso Mietangebote durch sie abgelehnt wurden. Dies gilt jedoch ausschliesslich für Mietangebote, welche direkt von den Gemeinden an die DAF gemeldet wurden.

Personen mit Status S werden neu im Hausarztmodell versichert

Personen mit Status S, die Asylsozialhilfe beziehen, werden bisher durch den Sozialdienst Schutzsuchende der DAF für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung im Rahmen der Kollektivversicherung bei der CSS im Standard-Modell versichert. Die Wahl dieses Versicherungsmodells, welches auf der freien Arztwahl basiert, war notwendig, da Mitte März innert sehr kurzer Zeit sehr viele Schutzsuchende aus der Ukraine in den Kanton Luzern kamen. Die Aufgleisung des Hausarztmodells für diese grosse Anzahl Personen konnte nicht unmittelbar erfolgen. Ab 1. Januar 2023 haben Personen mit Status S nun auch nicht mehr die freie Arztwahl, sondern es gilt auch für sie das Hausarztmodell. Die Schutzsuchenden aus der Ukraine werden über die Änderung direkt durch die DAF schriftlich informiert.

Abteilung Integrationsmassnahmen ist umgezogen

Aufgrund der Ukraine-Krise ist die Zahl der Klientinnen und Klienten, für welche die DAF zuständig ist, um über 2'000 Personen angestiegen. Um den zusätzlichen Arbeitsanfall bewältigen zu können, mussten bei der DAF rund 100 neue Stellen geschaffen werden. Dies führte auch zu einem grösseren Bedarf an Büroarbeitsplätzen, welcher nicht alleine am Dienststellensitz an der Brünigstrasse 25 in Luzern realisiert werden konnte. Die Abteilung Integrationsmassnahmen mit den Bereichen Fachressort Integration und Koordination Freiwilligenarbeit hat deshalb am 6. Oktober 2022 neue Räumlichkeiten an der Tribschenstrasse 78 in Luzern bezogen. Die Mitarbeitenden sind weiterhin unter der gewohnten Mailadresse und Telefonnummer erreichbar.

Kontakt

KANTON LUZERN
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
E-Mail daf@lu.ch

Impressum | Disclaimer

Newsletter verwalten | Abmelden

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen | daf.lu.ch